

6/18

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und  
Volksbildung

Berlin W8, den 11. Januar 1938  
Postfach

Z IIa 38

14. Jan. 1938

S o f o r t !

Der Preußische Finanzminister  
F 2630/19.11  
AF. 2540/31.12.

Abschrift

Berlin C2, den 31. Dezember 1937

Sofort!

Einberufung von Nationalsozialisten in das Beamtenverhältnis.

Zur Durchführung des Runderlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. November 1937 - II SB 6130/4967 - bestimme ich für den Bereich der mir unterstellten Staatsverwaltungszweige und öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen folgendes:

Der Erlaß bezweckt, alle bei der Zentralvormerkungsstelle bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Verwaltung des Provinzialverbandes, in Berlin noch vorgemerkten Nationalsozialisten, die den Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 des Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. April 1937 - RMBliv.S. 515 - und Pr BesBl.S. 77 - entsprechen, sowie die bei den Staatsbehörden und den der Staatsaufsicht unterstellten öffentlichen Körperschaften usw. im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten, unter den vorbezeichneten Erlaß vom 2. April 1937 fallenden Nationalsozialisten in kürzester Zeit, spätestens mit Wirkung vom 1. April 1938, in Beamtenstellen unterzubringen. Hierbei sind 2 Maßnahmen zu unterscheiden.

A. Besetzung vorhandener Beamtenstellen.

Die z.Zt. freien und die bis zum 31. März 1938 noch freiwerdenden Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes sind ausschließlich mit Nationalsozialisten gemäß Ziffer 1 und 2 des obengenannten Runderlasses vom 2. April 1937 zu besetzen. In erster Linie sind die in Ziffer 2 dieses Erlasses bezeichneten Personen zu berücksichtigen. Der nach den Anstellungsgrundsätzen bestehende Vorbehalt für Versorgungsanwärter ist bei Besetzung der genannten Stellen solange nicht anzuwenden, als noch Nationalsozialisten unterzubringen sind. Die restlose Durchführung dieser Maßnahme wird allen beteiligten Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Soweit für die bezeichneten Laufbahnen eine Probendienstleistung nicht vorgesehen ist, wird den genannten Bewerbern gleichwohl nötigenfalls während

An

1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen,
2. die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen.

Zu 2: Abschrift mit Anlage übersende ich zur Kenntnis. Ich ersuche mir zu dem gleichen Zeitpunkt ebenfalls eine Nachweisung nach dem beiliegenden Muster vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

*Ziffer. Inpl. in Bonn  
in Berlin*